



## **Satzung über die studentische Beteiligung bei der Vergabe der Stundenzuschüsse an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**vom 11. Dezember 2020**

Auf Grund von Art. 5 a Abs. 4 S. 2, 13 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg folgende Satzung:

### **§ 1 Studentische Beteiligung**

- (1) <sup>1</sup>Als Ausgleich zum Wegfall der Studienbeiträge erhält die Hochschule seit dem 1. Oktober 2013 zur Verbesserung der Studienbedingungen Stundenzuschüsse. <sup>2</sup>Von den eingehenden Mitteln werden vorweg die Personal- und Sachkosten für die Bewirtschaftung der Stundenzuschüsse abgezogen.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibenden Mitteln 30 % für zentrale Maßnahmen einschließlich AW-Bereich verwendet. <sup>2</sup>Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecher\*innenrat. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Präsident\*in den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Von den nach Anwendung von Absätzen 1 bis 2 verbleibenden Mitteln werden 15 % für besondere Projekte der Fakultäten verwendet. <sup>2</sup>Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit den Dekan\*innen und dem Studentischen Sprecher\*innenrat.
- (4) <sup>1</sup>Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den Kopffzahlen der Studierenden in der Regelstudienzeit verteilt. <sup>2</sup>Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet der oder die Dekan\*in und der oder die Studiendekan\*in gemeinsam mit den zwei erstgewählten Vertreter\*innen der Studierenden im Fakultätsrat. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Dekan\*in den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der Fakultätsrat ist über die Entscheidungen zu informieren. <sup>6</sup>Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Die Verausgabung der Mittel hat zeitnah zu erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und den studentischen Vertreter\*innen im Fakultätsrat innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung. Die Hochschulleitung legt dem Studentischen Sprecher\*innenrat innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des neuen Haushaltsjahres Rechnung über die Mittelverwendung im vorangegangenen Haushaltsjahr.

## **§ 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die studentische Beteiligung bei der Vergabe der Stipendienzuschüsse an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg vom 15. Juli 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 3. Dezember 2020 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 11. Dezember 2020

Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

Die Satzung wurde am 11.12.2020 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.12.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11.12.2020.